

die Beziehungen des BA, sowohl als Notar, wie als Privatschreiber, doppelter Natur und weisen zugleich nach Lüttich und nach Aachen. Sie können bei einem dem Bischof Notker nahestehenden Manne nicht Wunder nehmen, da Aachen ja zur Diöcese Lüttich gehörte, und grade Notker für diese Stadt sein besonderes Interesse durch die Entsendung seines Schülers Otbert bewiesen hat, der das im Niedergang befindliche geistliche Leben dort wiederherstellen sollte¹. Unter den mit Otbert von Lüttich nach Aachen geschickten Männern mögen wir BA suchen. Und grade diesen doppelten Beziehungen zu beiden Orten entspricht aufs beste die Thätigkeit, die wir dem BA im J. 997 zuweisen wollen. Wie seine letzten, hier von uns angeführten DD. des J. 1007 eine Gründung Notkers und eine Aachener Kirche betreffen, so würden die beiden ersten, 997 von ihm verfassten Urkunden für das von Notker errichtete Johanneskloster zu Lüttich und die neue Kirche von St. Adalbert zu Aachen ausgestellt sein. So verstärkt diese Beobachtung nicht unwesentlich die Beweiskraft der Schlüsse, aus denen wir eine gleichzeitige Anfertigung beider Stücke durch BA und damit die Echtheit des Dictates von DO. III. 240 gefolgert haben.

Ist aber das Dictat dieses bisher verworfenen Diploms echt, so muss nun doch auch erwogen werden, ob der Inhalt nothwendig seine Kennzeichnung als Fälschung bedingt. Anstössig darin ist allein die Nennung des Papstes Silvester II. als Petenten; kann diese, so muss man fragen, einzig durch Fälschung erklärt werden?² Der Wortlaut des D. scheint doch eine andere Möglichkeit nahe zu legen. Es heisst nämlich in DO. III. 240:

‘consultu et iusta petitione domni Silvestri pape primum quidem familiam in Marsna et in Casella nec non et in Hittinchusen que ad Heriuuarda respitiunt, nunc autem³ ipsum caput Heriwarda cum omnibus familiis et prediis fideli nostro Notkero . . . concessi’.

1) Anselmi gesta episc. Leod. c. 29 (SS. VII, 205). 2) Bormans et Schoolmeesters Cartulaire de l'Église S. Lambert de Liège I, 24 N. 2 glauben, dass in dem Or. von DO. III. 240 gestanden habe: ‘iusta petitione domni Gerberti archipresulis’, und dass erst der Copist dafür Gerberts Papstnamen und Titel eingesetzt habe. Allein Gerbert hat nicht ein einziges Mal vor seiner Erhebung zum Papste interveniert. 3) M. G. DD. II, 658 Z. 18 ist an dieser Stelle, nach Abschrift von Foltz: ‘nec autem’ gedruckt; indess im liber cartarum eccl. Leodiensis, wo allein die Urkunde überliefert ist, steht hier nach gütiger Mittheilung des Herrn van de Castele: ‘nunc autem’, was nach dem Brauch des Copialbuchs in ‘nunc autem’ aufgelöst werden muss. Auch der Sinn fordert gebieterisch diese